

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jacobs University Bremen		
Ggf. Standort	Bremen		
Studiengang	Data Science for Society and Business		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine formale Begrenzung	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)		
Zuständige/r Referent/in	Johanna Schrieber		
Akkreditierungsbericht vom	23.03.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)	8
Modularisierung (§ 7 StudakkVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	27
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO).....	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	31
4 Datenblatt	32

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Ziel des Studiengangs „Date Science for Society and Business“ (M.Sc.) ist es, Studierenden einen umfassenden Zugang zu neuesten Informations- und Kommunikationstechnologien und einen wissenschaftlichen Umgang mit den wachsenden digitalen Datenmengen zu eröffnen, um soziale und wirtschaftliche Probleme zeitgemäß zu verstehen und zu lösen. Neue digitale Analysemethoden, Softwareprogramme und Programmierkenntnisse sollen den Studierenden das Rüstzeug an die Hand geben, um wichtige gesellschaftliche Trends wie Migrationsströme, nachhaltiges Wachstum, politische Mobilisierung oder beispielsweise den zukünftigen Markt für Start-ups zu beschreiben, zu modellieren, vorherzusagen und strategische Entscheidungen zu simulieren (vgl. Selbstbericht S. 6). Dazu gehört auch, über die Schattenseiten der Digitalisierung nachzudenken und nachhaltige Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Um die Ursachen und Folgen von Medienverzerrung, digitalen Verbrechen, Verstößen gegen den Datenschutz und anderen problematischen Herausforderungen der digitalen Zukunft zu verstehen, soll kritisches Denken und verantwortungsbewusstes Handeln in und außerhalb der Hörsäle gelernt werden (vgl. Selbstbericht S. 6).

Bereits zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden an das forschende Lernen herangeführt werden. Im Verlauf des Studiums wirken die Studierenden innerhalb der Module an Forschungsprojekten mit (z.B. in dem Modul „Artificial Intelligence in Business & Society“). In einem *Capstone Project* haben die Studierenden systematisch die Möglichkeit, Gelerntes neu zu kombinieren und projektbezogen anzuwenden. Darüber hinaus können die Studierenden ihr Wissen im Rahmen eines Praktikums auch in einem außeruniversitären Umfeld umsetzen (vgl. Selbstbericht S. 6).

Das Profil der Jacobs University ist sehr international ausgerichtet. Die insgesamt 1.500 Studierenden der Hochschule stammen aus insgesamt 110 unterschiedlichen Ländern¹. Durch eine Kombination von Online- und Offline-Lernwerkzeugen in Kern- und Methodenmodulen sollen internationale Studierende mit unterschiedlichem Wissenshintergrund, mit diversen kulturellen Bedürfnissen und persönlichen Wünschen schneller in eine Lerngemeinschaft integriert werden (vgl. Selbstbericht S. 6). Daher richtet sich dieser Studiengang auch an international Studierende, welche bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss haben und sich im Bereich Data Science weiter bilden möchten.

¹ Vgl. <https://www.jacobs-university.de/> (Letzter Abruf 23.03.2021)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt grundsätzlich zu einem sehr positiven Gesamteindruck des Studiengangs. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden sollen. Der neue Studiengang fügt sich in das bestehende Profil der Jacobs University ein und erweitert das Angebot um einen fundierten Masterstudiengang im Bereich Data Science.

Die Studierenden erwerben umfangreiche Methodenkompetenzen im Bereich der Datenanalyse. Gleichzeitig werden Entwicklungen, wie die Digitalisierung und die dadurch ausgelösten gesellschaftlichen Veränderungen vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Theorien ausführlich analysiert. Diese Zusammensetzung aus Methodenwissen und theoretischen Wissen bewertet das Gutachtergremium als besonders positiv.

In den Zulassungsbedingungen des Studiengangs empfiehlt die Hochschule, dass Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (o.Ä.) vorweisen sollen. Eine bindende Vorgabe wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Dies ist darin begründet, dass auf diesem Weg auch qualifizierten Studierenden der Zugang zum Studium ermöglicht werden kann, die die notwendigen Kompetenzen außerhalb ihres ersten Studiums erworben haben oder deren Studium im Ausland nicht exakt den in Deutschland üblichen Studiengangsbezeichnungen entspricht. Da jedoch im Curriculum viele Inhalte aus dem Bereich der (quantitativen) Methoden zu finden sind, empfiehlt das Gutachtergremium, dass die Hochschule stets beobachten sollte, ob die Studierenden diesen Inhalten des Curriculums folgen können. Sollten an dieser Stelle Probleme zu beobachten sein, sollte die Hochschule die Zulassungsbedingungen dahingehend anpassen (siehe § 12 Abs. 1 Curriculum).

Das Gutachtergremium bewertet die Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden bzw. durch die Academic Advisors als sehr positiv (siehe §12 Abs. 3 Ressourcenausstattung). Die Academic Advisors sind für die Studierenden zugeteilte Ansprechpersonen, an die sie sich bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen wenden können. Dies ist vor dem Hintergrund, dass viele internationale Studierende an der Jacobs University studieren, aus Sicht des Gutachtergremiums besonders hilfreich.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende konsekutive Masterstudiengang ist mit 120 ECTS-Leistungspunkten kreditiert und weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf. Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt und entsprechende Dokumente (z.B. Rahmenprüfungsordnung, Modulbeschreibungen, Zulassungsordnung) liegen ausschließlich auf Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule ordnet den Studiengang keinem der beiden Profiltypen (anwendungs- oder forschungsorientiert) zu.

Im Rahmen der Abschlussarbeit sollen die Studierenden auf Basis des aktuellen Standes der einschlägigen Forschung und unter Einsatz aktueller wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgehenden Frist ein Thema selbstständig bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der „Admission and Enrollment Policy“ (Zulassungsordnung) ist unter Punkt 1.3 geregelt, dass gemäß § 33 (6) des Bremischen Hochschulgesetzes, zum Masterstudium zugelassen werden kann, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium absolviert hat und alle Studien- und Prüfungsleistungen für diesen Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs nachweisen kann.

Darüber hinaus sind in dem Programmhandbuch des Studiengangs (welches studiengangsspezifische Prüfungsordnung und Modulhandbuch zugleich ist) unter Punkt 1.6 „Admission Requirements“ die folgenden Zulassungsbedingungen definiert:

- Einreichen eines Motivationsschreibens
- Einreichen des Curriculum Vitae
- University Transcript

- Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss (Bachelor oder äquivalent dazu) sollte vorzugsweise aus den Sozialwissenschaften (beispielsweise: Anthropologie, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie) oder der Betriebswirtschaft bzw. anderen vergleichbaren Bereichen sein
- Einreichen von zwei Empfehlungsschreiben
- Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen (TOEFL Score von 90 Punkten, Level 6,5 im IELTS oder vergleichbaren Ergebnissen in äquivalenten Tests). Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch als Muttersprache haben und/ oder bereits einen englischsprachigen Studiengang absolviert haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Zulassungsprozess wird durch die zentrale Zulassungsstelle sowie Fakultätsmitglieder durchgeführt und im elektronischen System dokumentiert. Die Zulassungsbedingungen sind der Homepage² der Hochschule zu entnehmen. Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, die gesamte Zulassungsordnung³ sowie auch das gesamte Programmhandbuch⁴ herunterzuladen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung des vorliegenden Studiengangs, welcher primär auf quantitative Methoden und Fragestellungen ausgerichtet ist, wird der Abschluss „Master of Science“ vergeben. Dies ist durch einen hohen Anteil an quantitativen Methoden im Curriculum begründet, beispielsweise in den Modulen „Advanced Data Science“ oder „Data Science Tools“.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Für das Diploma Supplement wird die aktuell gültige Version verwendet. Unter Teil IV §2. „Degree Certificates“ der Rahmenprüfungsordnung ist festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplement ausgehändigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Vgl. <https://www.jacobs-university.de/study/graduate/application-information> (Letzter Abruf am 23.03.2021)

³ Vgl.: https://www.jacobs-university.de/sites/default/files/admission_enrollment_policies_v2.pdf (Letzter Abruf 23.03.2021)

⁴ Vgl.: (https://www.jacobs-university.de/sites/default/files/handbook_msc_data_science_for_society_and_business_2021.pdf Letzter Abruf 23.03.2021)

Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und sind jeweils mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Ausnahmen bilden drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Sprachkurse und der „Career Module“, welche jeweils mit 2,5 ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind.

Die Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Studierende können die Modulbeschreibungen in dem digitalen Verwaltungssystem (CampusNet) der Hochschule einsehen und auch das gesamte Programmhandbuch von der Homepage⁵ der Hochschule herunterladen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

In jedem Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden zugeordnet ist.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten. Die Regularien der Abschlussarbeit sind sowohl der „Policies for Master Studies“ (Rahmenprüfungsordnung) (vgl. Teil II. § 5. Master Thesis) als auch der entsprechenden Modulbeschreibung zu entnehmen.

Da der Masterstudiengang 120 ECTS-Leistungspunkte umfasst und in der Zulassungsordnung definiert ist, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss Voraussetzung zum Studium ist, ist das Erreichen von 300 ECTS-Leistungspunkten gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁵ Vgl.: <https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/data-science-society-and-business> (Letzter Abruf 23.03.2021)

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In Teil III unter §9 der Rahmenprüfungsordnung ist festgelegt, dass Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Universitäten oder Hochschulen erworben wurden, von der Hochschule anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten an der Jacobs University zu erkennen sind.

Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen (außerhochschulische Kompetenzen), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen angerechnet.

Es ist ebenfalls definiert, dass die Hochschule es begründen muss, sofern sie Leistungen bzw. Kompetenzen nicht anerkennt oder anrechnet. Somit liegt die Beweislast bei der Hochschule.

Sofern sich Studierende Leistungen oder Kenntnisse anerkennen bzw. anrechnen lassen möchten, können sie die entsprechenden Formblätter vom *Registrar Services* der Hochschule anfordern und beantragen. Anschließend entscheidet die jeweilige Fakultät über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen bzw. Kompetenzen. Laut der Rahmenprüfungsordnung können auch entsprechende Prüfungen (z.B. Klausuren) vorgenommen werden, um zu überprüfen, ob Studierende über das entsprechende Wissen eines Moduls verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um Konzeptakkreditierungen handelt. Das Gutachtergremium konnte nur mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang soll den Studierenden ein umfangreiches Wissen, Verständnis und technische Fertigkeiten vermitteln, um den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen digitalisierter Gesellschaften wissenschaftlich unvoreingenommen, kreativ und professionell begegnen zu können (vgl. Selbstbericht S.10). Studierende sollen neueste Inhalte und Methoden in verschiedenen Lernumgebungen erlernen. Das projektorientierte und forschende Lernen steht dabei im Vordergrund. In anwendungsorientierten Computerübungen und im Kontext von Forschungsprojekten, Exkursionen zu verschiedenen Anwendungsorten (z.B. IT-Abteilungen von Sicherheitsbehörden) oder Wirtschaftspraktika sollen Studierende die Chance haben, das erworbene Wissen im Entstehungs- und Verwertungszusammenhang zu verstehen und zu vertiefen, und unmittelbar auf neue Problemstellungen zu übertragen und anzuwenden (vgl. Selbstbericht S. 11). Mit Abschluss des Studiums sollen die Studierenden auf dem neusten Stand der Datenwissenschaften sein. Dies soll sie sowohl für eine professionelle Karriere außerhalb der Forschung als auch für eine akademische Laufbahn qualifizieren (vgl. Selbstbericht S. 11)

Der Studiengang soll den Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse zur Digitalisierung, ein umsichtiges Verständnis für die soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieser technischen Transformation und neueste technische Kompetenzen zur wissenschaftlichen Handhabung und Analyse digitaler Daten vermitteln (vgl. Selbstbericht S. 11). Alle Module weisen daher einen Fokus auf den Bereich „digitale Daten“ auf. Die Core-Module (Kernmodule) sollen ein breites Verständnis für die Innovationskraft der Digitalisierung und ihren gesellschaftlichen Folgen schaffen. In den Track-Modulen (Schwerpunktmodulen) werden diese Kenntnisse in spezifischen Feldern wie beispielsweise der Betriebswirtschaft oder den Gesundheitswissenschaften vertieft. Die Studierenden haben hier die Möglichkeit, sich sowohl auf eine Disziplin zu konzentrieren als auch sich interdisziplinär durch die Auswahl von Modulen verschiedener Schwerpunktmodule auszurichten. In den Methoden-Modulen sollen die neuesten und relevantesten Techniken und Analyseverfahren (z.B. *data mining*, maschinelles Lernen, automatische Textanalyse, Netzwerkanalysen, Vor-

hersagemodelle) erlernt werden. Diese sollen die Studierenden dazu befähigen, Inhalte kritisch zu durchdringen und auf eigene Fragestellungen zu übertragen(vgl. Selbstbericht S .11).

Kreativität, wissenschaftliche Neugierde und professionelles Engagement sind persönliche Eigenschaften, die in den Modulen des Discovery Tracks in von den Studierenden in Teams eigenverantwortlich geplanten Projekten vermittelt werden sollen. Durch ein außeruniversitäres Praktikum sowie die Immersion in aktuelle Forschungsprojekte, in die Laborarbeit und in das selbst entworfene *Capstone Project* sollen Studierende Erfahrungen in verschiedenen Arbeitskontexten sammeln. So sollen ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit geschult werden. Sie erhalten so einen Einblick in die Berufswirklichkeiten von Data Scientists und sollen an ihren Projekten auch persönlich wachsen (vgl. Selbstbericht S. 11).

In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Lernergebnisse der Module aufgeführt. So werden beispielsweise für das Modul „Data Science Concepts“ die folgenden angeführt (vgl. Programmhandbuch S. 18):

- Understanding and use the mathematical foundations of statistical algorithm
- Explain the classify data science problems
- Explain and classify data-driven approaches
- Understand the applications of data science techniques to typical situations and tasks in business and social research, including the search, retrieval, preparation and statistical analysis of data
- Interpret complexity analysis and performance evaluation of data science Problems and algorithm

Innerhalb dieses Beispiels ist zu erkennen, dass die Lernergebnisse sich u.a. auf dem Niveau des Verstehens, Anwendens und Analysierens befinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums nimmt der Studiengang Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und bereitet sie auf ihre zukünftige gesellschaftliche und kulturelle Rolle vor. Dazu trägt bei, dass die Studierenden in den jeweiligen Modulen eigenverantwortlich Projektarbeiten durchführen und in verschiedene Forschungsprojekte eingebunden sind. Während der Begutachtung konnte das Gutachtergremium feststellen, dass die Studierenden aus sehr vielen verschiedenen Ländern kommen, um ein Studium an der Jacobs University zu absolvieren. Sowohl in den Gesprächen mit den Lehrenden, als auch mit den Studierenden berichteten diese davon, dass durch diese Internationalität der Studierenden häufig ein interkultureller

Diskurs der jeweiligen Lehrinhalte entsteht. Nach Ansicht des Gutachtergremiums nimmt auch dieser interkulturelle Diskurs einen positiven Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums werden die Studierenden insbesondere dadurch, dass sie eigene Forschungsprojekte durchführen umfangreich wissenschaftlich befähigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Module folgen einer Struktur, die in fünf Bereiche eingeteilt ist (vgl. Selbstbericht S. 12):

1. „Core Area“ mit 45 ECTS-Leistungspunkten
2. „Research & Discovery Area“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten
3. „Math & Methods Area“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten
4. „Career Area“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten und
5. Abschlussarbeit mit 30 ECTS-Leistungspunkten.

Das Curriculum des Studiengangs gestaltet sich wie folgt:

MSc Degree in Data Science for Society and Business							
Matriculation Fall 2021							
Module Code	Program-Specific Modules	Type	Assessment	Period	Status*	Semester	CP
Semester 1							
CORE Area						10	
Unit: Digital Societies							
Module: Digital Societies and Future Economies					m	1	5
Digital Societies and Future Economies		Lecture	Written examination	Examination period			
Module: Data Science Concepts					m	1	5
Data Science Concepts		Lecture/Tutorial	Written examination	Examination period			
Elective Area						5	
- students choose one module from those listed below							
Methods Area						5	
Module: Data Science Tools					m	1	5
Data Science Tools		Lecture/Tutorial	Project report	Examination period			
Discovery						5	
Module: Current Topics and Applications in Data Science					m	1	
Current Topics and Applications in Data Science		Lecture	Project report	Examination period			
CAREER						5	
Module: Communication and Presentation Skills					m	1	2.5
Communication and Presentation Skills		Seminar	Oral presentation	During semester			
JTLA-xxx	Module: Language 1				m	1	2.5
German is the default language. Native German speakers take modules in another offered language.							
JTLA-xxx	Language 1	Seminar	Various	Various	me		
Semester 2							
CORE Area						10	
Unit: Digital Transformation in Business							
Module: Digital Public Spheres					m	2	5
Digital Public Spheres		Seminar	Term paper	Examination period			
Module: Digital Business Models & Functions					m	2	5
Digital Business Models and Functions		Lecture	Term paper	Examination period			
Elective Area						5	
- Students choose a module from those listed below.							
Methods Area						5	
Module: Text Analysis and Natural Language Processing					m	2	5
Text Analysis and Natural Language Processing		Seminar/Lab	Project report	Examination period			
Discovery						5	
Module: Data Science Lab					m	2	5
Data Science Lab		Lab	Project	Examination period			
CAREER						5/2.5	
Module: Ethics and the Information Revolution					me*	2	2.5
The Information Revolution		Seminar	Term paper (report)	Examination period			
JTLA-xxx	Module: Language 2				m	2	2.5
JTLA-xxx	Language 2	Seminar	Various	Various	me		
Semester 3							
CORE Area						10	
Unit: Data Science and Artificial Intelligence Concepts							
Module: Digital Transformation and Innovation					m	3	5
Digital transformation of organizations		Seminar	Term paper	Examination period			2.5
Digital services and innovation		Seminar					
Module: Artificial Intelligence in Business & Society					m	3	5
Artificial Intelligence in Business and Society		Lecture/Lab	Project	During semester			
Elective Area						5	
- students choose one module from those listed below							
Methods Area						5	
Module: Visual Communication and Data Story Telling					m	3	5
Visual Communication and Data Story Telling		Lecture/Tutorial	Project report	During semester			
Discovery						5/0	
Module: Capstone Project					me*	3	5
Capstone Project		Seminar	Project	During semester			
CAREER						5/12.5	
Module: IT-Law					me*	3	2.5
Data Ethics		Lecture	Term Paper	Examination period			
JTLA-xxx	Module: Language 3				me*	3	2.5
JTLA-xxx	Language 3	Seminar	Various	Various			
Module: Internship					me*	3	10
Internship		Internship/Project	Report	Examination period			
Semester 4							
Master Thesis						30	
Module: Master Thesis DSSB					m	4	30
Master Thesis							
Total CP						120	

Elective Area							
Students choose 15 CP of mandatory electives							
Society and Business Track						25	
	Module: Cybercriminology					me	1 or 3
	Cybercriminology	Seminar	Term paper	Examination period		5	
	Module: Introduction to Computational Social Science					me	2
	Computational Social Science	Seminar	Term paper	Examination period		5	
MCO009	Module: Smart Cities and Transport Concepts					me	3 or 1
51009	Smart Cities and Transport Concepts	Lecture	Project report	Examination period		5	
	Module: Sustainability Economics					me	3 or 1
	Sustainability Economics	Seminar	Presentation / term paper	Examination period / during semester		5	
MCO010	Module: Principles of Consulting					me	3 or 1
51010	Principles of Consulting	Lecture/Seminar	Group project (report)	Examination period		5	
Advanced Data Science Track						20	
MCO011	Module: Data Analytics					me	1 or 3
340131	Data Analytics	Lecture/Tutorials	Written examination	Examination period		5	
MESC001	Module: Data Mining					me	2
340122	Data Mining	Lecture	Project report	Examination period		5	
MCO013	Module: Machine Learning					me	2
320372	Machine Learning	Lecture	Written examination	Examination period		5	
	Module: Introduction to Data Management with Python					me	3
	Introduction to Data Management with Python	Lecture/Tutorials	Written examination/ Programming assignments	Examination period / during semester		5	
Environment and Health Track						20	
MEGI001	Module: Geo-Informatics					me	1
210103	Geo-Information Systems	Lecture		Examination period	m	2.5	
210103	Introduction to Earth and System Data	Lecture	Term paper	Examination period	m	2.5	
MEGI002	Module: Geo Informatics Lab					me	2
210001	Geo Informatics Lab	Lecture	Term paper	Term paper		5	
MEBI003	Module: Modeling and Analysis of Complex Systems					me	1 or 3
550453	Modeling and Analysis of Complex Systems	Lecture	Written examination	Examination period		5	
MDM007	Module: Network Approaches in Biology and Medicine					me	3 or 1
	Network Approaches in Biology and Medicine	Lecture	Presentations	During semester		5	
Total CP						65	

In dem Studiengang wird ein Fokus auf die Vermittlung mathematisch-statistischer Methodenkompetenzen gelegt. Er erweitert und vertieft die bereits gelegten Methodengrundlagen eines sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Bachelorstudiums. Durch die enge inhaltliche Verzahnung der Methodenmodule (Math & Methods Area) mit den Modulen des Kernbereiches (Core Area) sollen die Studierenden befähigt werden, datenbasierte, methodische Verfahren und Konzepte mit sozialwissenschaftlichen Theorien, Betrachtungen und Fragestellungen zu kombinieren und praxisrelevant zu realisieren (vgl. Selbstbericht S. 12).

Zum Erwerb der fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen soll das forschende Lernen eingesetzt werden. Studierende sollen in verschiedenen Lernsituationen angeleitet und angeleitet werden, selbständig Probleme zu identifizieren, eigene Forschungsstudien zu entwickeln und sich selbst zu organisieren. Das forschende Lernen wird sowohl in Vorlesungen als auch in Seminaren und in Gruppenarbeit unterstützt (vgl. Selbstbericht S. 12 f.). Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Studiengangs beispielsweise Tutorien, Seminare, Projektarbeiten, Laboreinheiten, Vorlesungen sowie das Selbststudium eingesetzt werden (vgl. Programmhandbuch).

Zur Unterstützung des Lernens und Lehrens werden die Online-Lernplattformen Moodle und Piazza eingesetzt. Neben der zentralen Bereitstellung von Lernmaterialien bieten sie Möglichkeiten bei Programmierfragen und der individuellen Interaktion. Darüber hinaus können sie für formati-

ves Feedback durch Quizzes und interaktive Kurzaufgaben sowie des gemeinschaftlichen Lernens verwendet werden (vgl. Selbstbericht S. 13).

Einige Module enthalten Projekte, in denen die Studierenden teils selbstständig, teils in Kleingruppen, aktiv Probleme lösen müssen und dabei die erlernten Methoden und Kompetenzen interdisziplinär einsetzen (z.B. Module „Artificial Intelligence in Business & Society“ und „Capstone Project“).

Absolventinnen und Absolventen sollen nach dem zweijährigen Studium dazu befähigt sein, das erworbene Wissen auf neue Problemstellungen und Projekte im Bereich der Digitalen Daten reflektiert zu übertragen. Die Module aus dem Bereich „Methoden“, sowie der Schwerpunkt „Advanced Data Science“ und die projektorientierten Veranstaltungen in den Modulen des Bereichs „Discovery“ sollen dieser Schwerpunktsetzung Rechnung tragen (vgl. Selbstbericht S. 13).

Der „Elective Track“ (Wahlpflichtmodule) soll den Studierenden eine Fokussierung und Anpassung der Studieninhalte an ihre individuellen Interessen ermöglichen (vgl. Selbstbericht S. 13).

Durch die Bezeichnung „Data Science for Society and Business“ möchte die Hochschule deutlich machen, dass digitale Datenanalytinnen und -analysten für sozialwissenschaftliche, einschließlich wirtschaftlicher Fragestellungen ausgebildet werden sollen. Es geht um die Schnittstelle von digitalen Daten, digitaler Technologie und deren menschlicher Nutzung. Absolventinnen und Absolventen können deshalb beispielsweise in den Arbeitsfeldern Datenanalyse, Marktforschung, Public Relation, wissenschaftliche Beratung und Social Media arbeiten. Dabei sollen die Studierenden einerseits datenwissenschaftlichen Konzepte erlernen (Modul „Data Science Concepts“) sowie Methoden (Modul „Data Science Tools“) und deren Anwendung im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext (z.B. Modul „Digital Transformation & Innovation“). Gleichzeitig sollen auch die durch diese Entwicklungen ausgelöste gesellschaftlichen Veränderungen basierend auf detaillierter Kenntnis der sozialwissenschaftlichen Theorien und Forschungsdesigns (etwa im Modul „Digital Public Spheres“) diskutiert werden (vgl. Selbstbericht S. 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der in dem Curriculum aufgeführten Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet wird. Es handelt sich um einen fundierten Studiengang, welcher die erforderlichen Methodenkompetenzen im Bereich der Datenanalyse ausführlich vermittelt. Gleichzeitig werden auch die durch Entwicklungen wie die Digitalisierung ausgelösten gesellschaftlichen Veränderungen vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Theorien analysiert. Nach Ansicht des Gutachtergremiums geschieht dies im Rahmen von vielfältigen Lehr- und Lernmethoden, beispielsweise in Gruppenarbeiten oder Forschungsprojekten.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung adäquat.

Das Gutachtergremium befürwortet das in dem Studiengang eingesetzte forschende (studienzentrierte) Lernen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums werden die Studierenden auf diesem Weg sowohl an das inhaltliche Wissen herangeführt und können gleichzeitig eine forschende Haltung entwickeln.

Unter § 5 StudakkVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ist beschrieben, dass Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vorweisen müssen, welcher vorzugsweise aus den Sozialwissenschaften (beispielsweise: Anthropologie, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie) oder der Betriebswirtschaft bzw. anderen vergleichbaren Bereichen sein sollte. Gleichzeitig ist dem Curriculum zu entnehmen, dass ein erheblicher Anteil an Methodik im Curriculum verankert ist. Diese bauen teilweise auf Methodenwissen aus dem Bereich Statistik auf.

Während der Begutachtung hat die Hochschule dem Gutachtergremium erläutert, dass eine strikte Vorgabe, welchen ersten berufsqualifizierenden Abschluss Studierende vorweisen müssen (z.B. in Sozialwissenschaften) nicht zielführend sei. Dies sei darin begründet, dass die Studierenden auch außerhalb ihres ersten Studiums sozialwissenschaftliche Kompetenzen erworben haben können und insbesondere bei international Studierenden keine absolute Vergleichbarkeit der Studiengänge gegeben ist. Eine strikte Vorgabe könnte ggf. vereinzelt Studierende trotz geeigneter Qualifikation an der Aufnahme dieses Studiums hindern. Darüber hinaus hat die Hochschule versichert, die Studieninteressierten umfangreich zu informieren. So ist beispielsweise auch das gesamte Programmhandbuch auf der Homepage der Hochschule zu finden.

Das Gutachtergremium teilt die Ansichten der Hochschule, da auf dem diesem Weg internationalen Studierenden der Zugang zum Studium ermöglicht wird. Auch kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass die Studierenden an der Jacobs University sehr gut betreut werden (siehe § 12 Abs. 3 StudakkVO Ressourcenausstattung und §12. Abs. 5 StudakkVO Studierbarkeit). Auch durch diese Betreuung wird nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet, dass Studierende den Inhalten des Curriculums folgen können.

Das Gutachtergremium spricht aber dennoch die Empfehlung aus, dass die Hochschule stets beobachten sollte, wie gut Studierende dem (quantitativen) Methodenbereich der Module folgen können. Sollten hier Probleme auftreten, dass vermehrt Studierende dem Curriculum nicht folgen können, sollten die Zulassungsbedingungen dahingehend angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule sollte stets beobachten, ob die Studierenden den Modulen im Bereich der (quantitativen) Methoden folgen können. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte die Hochschule die Zulassungsbedingungen dahingehend anpassen, dass Studierende Vorwissen auf diesem Wissensgebiet vorweisen müssen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Sachstand

In dem Studiengang ist kein obligatorischer Auslandsaufenthalt vorgesehen.

Jedoch können sich Studierende über das International Office⁶ der Hochschule über Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte informieren. So führt das International Office auf der Homepage der Jacobs University eine Liste darüber, welche Programme und Partnerhochschulen den Studierenden für einen Auslandsaufenthalt zur Verfügung stehen. Dort ist beispielsweise aufgeführt, dass Studierende innerhalb Europas über die Austauschprogramme *Erasmus* und *Erasmus+* einen Auslandsaufenthalt durchführen können. Darüber hinaus bestehen Partnerschaften mit Hochschulen weltweit, welche verschiedene andere Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt bieten. So besteht beispielsweise ein „Visiting Programm“ mit dem Wellesley College (U.S.A.) und der Villanova University (U.S.A)⁷.

Die Jacobs University stellt Studierenden, die sich für einen Auslandsaufenthalt entscheiden, ein „Outgoing study abroad handbook“ zur Verfügung. Dort finden die Studierenden Hinweise zur Anerkennung von Studienleistungen, Informationen zu den verschiedenen Austauschprogrammen oder zur Finanzierung des Auslandsaufenthaltes etc.⁸ Auch ist dort aufgeführt, dass Studierende vor einem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement vorlegen müssen.

Die im Ausland an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen werden gemäß der Lissabon Konvention anerkannt (siehe Art 2. Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, Leistungen aus dem Ausland werden auf Basis der Lissabon Konvention anerkannt und vor dem Auslandsaufenthalt wird mit den Studierenden ein Learning Agreement vereinbart. Somit sind aus Sicht des Gutachtergremiums alle Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust gegeben. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule den Studierenden

⁶ Vgl. <https://www.jacobs-university.de/study/international-programs/outgoing-students> (letzter Abruf 23.03.2021)

⁷ Vgl. <https://www.jacobs-university.de/study/international-office/our-partners> (letzter Abruf 23.03.2021)

⁸ Vgl. https://www.jacobs-university.de/sites/default/files/updated_handbook_2020_2021.pdf (letzter Abruf am 23.03.2021)

durch das „Outgoing study abroad handbook“ alle wichtigen Informationen zur Organisation eines Auslandsaufenthaltes gesammelt zur Verfügung stellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Jacobs University folgt in der Berufung von Hochschullehrern der Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes (§17 BremHG). Im Rahmen eines unabhängigen Berufungsverfahrens wird daher unter Beteiligung von Studierenden neben der persönlichen Eignung und der Forschungsstärke auch die Lehrbefähigung geprüft (vgl. Selbstbericht S. 13).

Die zurzeit rund 60 Professorinnen und Professoren (Vollzeitäquivalente) der Jacobs University bilden eine Lehr- und Forschungsgemeinschaft. Zu den Bewertungskriterien für Beförderungen zählen die Forschungs- und Lehrleistungen sowie das persönliche Engagement für die Universitätsgemeinschaft (vgl. Selbstbericht S. 13).

Die Professorinnen und Professoren werden um die Gruppe der University Lecturer ergänzt. Diese haben ein gegenüber Professorinnen und Professoren um ca. 50% erhöhtes Lehrdeputat. Sie verfügen ebenfalls über eine permanente Anstellung an der Jacobs University sowie über eine Promotion. Die University Lecturer betreuen auch Abschlussarbeiten und verfügen über eigene Forschungsprojekte (jedoch in einem kleineren Ausmaß als die jeweiligen Professorinnen und Professoren zugunsten des Lehrdeputats). Zur Sicherstellung einer äquivalenten Qualifikation in Forschung und Lehre unterscheidet sich der Rekrutierungsprozess für University Lecturer nicht von jenen für eine Professur, es erfolgt allerdings keine Berufung (vgl. Selbstbericht S. 14).

In dem Studiengang „Data Science for Society and Business“ wird 80 % der Lehre von insgesamt fünf festangestellten Professorinnen und Professoren übernommen sowie von einem University Lecturer und einem weiteren externen Lehrbeauftragten. Die übrigen 20% des Studiengangs bestehen aus Modulen, welche bereits in anderen Masterstudiengängen der Jacobs University Bestand haben. Dies betrifft beispielsweise die Module „Principles of Consulting“ und „Data Analytics“. Auch diese Module werden von Professorinnen und Professoren oder University Lecturer durchgeführt (vgl. Selbstbericht S.14).

Um die Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und den Austausch unter Lehrenden über gute Praxis in der Lehre zu unterstützen, verfügt die Hochschule über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte. Dies beinhaltet didaktische Workshops, die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen mit Arbeitszeitausgleich und weitere Anreize für gute Lehre, zum Beispiel Lehr-

preise („Teacher of the Year Awards“). Auch haben die Lehrenden dieses Studienganges in der Vergangenheit verschiedene pädagogische Lehrgänge und Workshops belegt (z. B. Workshops „Active Learning in Large Groups“ and „Constructive Alignment“) (vgl. Selbstbericht S. 15).

Die Lehrenden des Studiengangs betreiben eigene Forschung und sind in verschiedenen wissenschaftlichen Organisationen vertreten (z.B. in der GfKI – Data Science Society oder in der German Data Science Society). Auch dadurch soll eine Einbindung in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs erfolgen (vgl. Selbstbericht S. 21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für den Studiengang vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Das Gutachtergremium bewertet die Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden als ausreichend. Das Gutachtergremium begrüßt, dass das Personalentwicklungskonzept der Hochschule didaktische Workshops vorsieht.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Lehrenden des Studiengangs in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs eingebunden sind und auch eigene Forschung betreiben. Während der Begutachtung berichteten sowohl Lehrende als auch Studierende davon, dass die Studierenden durch Projektarbeiten an der Forschung der Lehrenden teilweise beteiligt werden. Das Gutachtergremium begrüßt diese Vorgehensweise, da auf diesem Weg Forschung und Lehre sehr gut miteinander verknüpft wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Sachstand

Studium und Lehre werden durch 31 Personen in acht Abteilungen der zentralen Verwaltung unterstützt. Neben der zentralen Verwaltung besteht eine dezentrale Unterstützung durch z.B. Team Assisstants, Lab Coordinators oder studentische Hilfskräfte, welche die Lehrenden in den verschiedenen Fachbereichen unterstützen (vgl. Selbstbericht S. 15).

Die acht Bereiche der zentralen Verwaltung können der folgenden Tabelle entnommen werden (vgl. Selbstbericht S. 16):

Abteilungsnamen	Deutschsprachige Äquivalente
<i>Academic Advising Services</i>	Zentrale Studierendenberatung
<i>Deans' Office</i>	Dekanat
<i>International Programs</i>	Akademische Auslandsstelle
<i>Language & Culture Center</i>	Sprach- und Kulturzentrum
<i>Program Services</i>	Akademische Angelegenheiten
<i>Registrar Services</i>	Prüfungs- und Immatrikulationsstelle
<i>Resource Planning Services</i>	Zentrale Lehr- und Raumplanung
<i>Student Services Center</i>	Allgemeine Beratung und Dienstleistungen

Darüber hinaus werden den Studierenden von Beginn des Studiums an Academic Advisors (hauptamtliche Lehrende) zur Seite gestellt. Diese beraten die Studierenden zur individuellen Planung des Studiums (Modulwahl und Studienplanung) und zu spezifischen Karrieremöglichkeiten, Praktika und weiterführenden Studien. Academic Advisors dienen auch als erste Anlaufstelle bei akademischen Fragen und Problemen. Die Academic Advisors werden in ihrer Arbeit durch die Academic Advising Coordinators der Abteilung Academic Advising Services unterstützt (vgl. Selbstbericht S. 20).

Die Studiengangsleitung steht den Studierenden als Ansprechperson für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 20).

Weitere Betreuungsangebote bestehen durch Counseling and Intercultural Services, die kostenlos und vertraulich u.a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Außerdem stehen Resident Mentors zur Verfügung, die als Ansprechpersonen in Krisensituationen dienen (vgl. Selbstbericht S. 20)

Die Bibliotheks- und Medienausstattung (Resource Center (IRC)) ist für Studierende sowie alle Mitarbeitende zugänglich. Zurzeit sind ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books und 30.000 elektronische Zeitschriften dort vorhanden. Auch Dutzende fachspezifische Datenbanken stehen zur Informationsversorgung (z.B. SCOPUS, EBSCO, SocINDEX, IEEE Xplore, und PsycINFO) zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 16).

Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der deutschen und internationalen Fernleihe teil. Als institutionelles Mitglied des GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften verfügt die Jacobs University über einen unmittelbaren Zugang zu den bei GESIS bereitgestellten und zugänglichen sozialwissenschaftlichen Daten. Während des Semesters ist die Bibliothek zurzeit wochentags von 9 bis 22 Uhr, am Wochenende von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Nur sonntags findet keine Ausleihe statt. Lehrbücher und andere Materialien für Module werden auf Anforderung durch die Lehrkräfte zum Ausleihen in der Bibliothek bereitgestellt. Außerdem gibt es im IRC ein voll ausgestat-

tetes Videoaufnahmestudio, einen Videokonferenzraum und mobile Videokonferenz-ausstattungen (vgl. Selbstbericht S. 16).

Die zentrale IT-Abteilung der Jacobs University stellt campusweit verfügbares WLAN (Eduroam) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die IT den Infrastruktur- und Serverbetrieb sicher und bietet allen Universitätsangehörigen ein zentrales Groupware-System (Teamwork) als Intranet, auf dem sich Studierende, Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte unmittelbar austauschen können. Studierende können sich mit Fragen und Problemen zur Informations- und Kommunikationstechnik und -diensten an einen eigens für sie eingerichteten Service Desk wenden, der studierenden-nahe Unterstützung bietet (vgl. Selbstbericht S. 16).

Zudem wird der Bereich des E-Learnings mit dem Einsatz verschiedener LMS-Software, wie beispielsweise Moodle und MS Teams for Education, gefördert. Sowohl Lehrenden als auch Studierenden wird Beratung und Betreuung im Umgang mit dieser Software angeboten. So besteht ein Angebot von Trainings und Workshops zu E-Learning und Online-Lehre. Individuelle technische Ausstattung für die Online-Lehre wird Lehrenden zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von E-Prüfungen stehen E-Assessment Tools und E-Proctoring bereit (vgl. Selbstbericht S. 16).

Insgesamt verfügt die Jacobs University über fünf Hörsäle mit Kapazitäten von bis zu 200 Studierenden und 35 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Des Weiteren stehen für psychologische Experimente 62 Experimentalräume in unterschiedlichen Größen, teilweise mit dedizierten Kontrollräumen sowie Computerräume mit Kapazitäten von bis zu 30 Studierenden zur Verfügung. Die Zuteilung der Räume erfolgt studiengangsunabhängig durch Resource Planning Services nach der Art des Moduls und der Anzahl der für das Modul registrierten Studierenden. Jedem Studiengang stehen Budgetmittel für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten (vgl. Selbstbericht S. 16 f.)

Des Weiteren können die Studierenden auf dem Campus das SMP Medien Center nutzen. Es verfügt über einen gut ausgestatteten Raum, den Studierende für die Entwicklung von Ideen und deren Umsetzung in Medienprodukte nutzen. Studierende können im Media Center ihre Konzepte erarbeiten und diskutieren sowie an modernen Rechnerplätzen Animationen erstellen, Videos nachbearbeiten und Audioaufnahmen durchführen. Studierende haben darüber hinaus Zugang zum Videoaufnahmestudio im IRC, in denen sie Film-Equipment und einen Green Screen sowie Schneideplätze vorfinden und eine Ausstattung mit grundlegenden Mitteln zur Erstellung von Videos (vgl. Selbstbericht S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als gut bewertet, um die Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen

Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitern und den Studierenden davon überzeugen, dass das Hochschule über die Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können.

Die Ausstattung der Bibliothek sowie die verfügbare Onlineliteratur (und entsprechenden Datenbanken) sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen.

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende des Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv und umfangreich. Insbesondere die Tatsache, dass den Studierenden psychologische Beratung ermöglicht wird und jedem Studierenden ein Academic Advisor an die Seite gestellt wird (welcher die Studierenden inhaltlich und organisatorisch unterstützt), hebt das Gutachtergremium besonders positiv hervor. Die Studierenden bestätigten dem Gutachtergremium, dass diese Maßnahmen sehr hilfreich sind und gerne beansprucht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Alle Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Nach Angaben der Hochschule wurde bei der Programmentwicklung darauf geachtet, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um den Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Auch wurde darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben mehrfach im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten (vgl. Selbstbericht S. 17)

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Jacobs University bietet Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen an (vgl. Selbstbericht S. 17).

Der Curriculumsübersicht ist zu entnehmen, welche Prüfungen für welches Modul vorgesehen sind (siehe §12 Abs. 1 Curriculum). Die verschiedenen Prüfungsformen (written assessments, oral assessments, practical assessments, project assessments sowie die Abschlussarbeit) sind unter Punkt II. in der Rahmenprüfungsordnung definiert. Diese Tabelle zeigt im Detail, welche Kompetenzen durch die jeweiligen Prüfungsformen abgefragt werden sollen. Auch können der Tabelle Beispiele entnommen werden, wie sich die einzelnen Prüfungsformen der Module im Detail gestalten (vgl. Selbstbericht S. 18):

Kompetenz	Prüfungsformen, Beispiele
Wissen und kritisches Verständnis von Kernkonzeptionen (z.B. Markt- und Businessmodelle der IT-Industrie)	<ul style="list-style-type: none"> Module: Digital Societies & Digital Economies; Digital Business Models & Functions: Vergleichende Bewertung unterschiedlicher Markt- und Geschäftsmodelle in einer digitalisierten Gesellschaft, deren Kriterien sowohl in schriftlichen Klausuren konkret abgefragt als auch in wissenschaftlichen Papieren eingehender abgehandelt werden sollen
Wissenschaftliche Reflexion und Einordnung gesellschaftlicher Debatten zur Digitalisierung auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Theorien und Empirie	<ul style="list-style-type: none"> Module: Digital Public Spheres und Cybercriminology: Gegenüberstellung und Übertragung von etablierten politikwissenschaftlichen und kriminologischen Theorien auf Problemlagen digitalisierter Demokratien und die Abschätzung von Technologiefolgen anhand empirischer Befunde. Beides lässt sich am effektivsten in kurzen, wissenschaftlichen Papieren entwickeln und argumentieren
Effektive Kommunikation datenbasierter Modellierung mit interaktiven Formaten	<ul style="list-style-type: none"> Modul Visual Communication & Data Story Telling: In digitalen Datenprojekten modellieren Studierende Diffusionsprozesse in verschiedenen Netzwerken und fassen die Ergebnisse in einem publizierfähigen Social Media Produkt (I.e. LinkedIn, Facebook) zusammen
Praktische Programmierkenntnisse mit sozialwissenschaftlichen Anwendungsbeispielen; Design und Durchführung des kompletten Forschungskreises	<ul style="list-style-type: none"> Modul Capstone Project: Erstellen einer Textmining Pipeline zur Sentimentanalyse von Twitterdaten in Python/R (Projekt)
Transfer von Data Science Konzepten in vielfältige wissenschaftliche und gesellschaftliche Anwendungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Alle Module aus den Tracks Discovery; Business and Society; Health and Environment; z.B. Entwickeln anhand von Smart City Daten (ständige Luftverschmutzung, Lärmbelästigung, Verkehrsaufkommen, mobile Kommunikation) eine klimaneutralere smarte Stadt (Projekt)
Ein effektiver, sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Social Media Daten und mit digitalen Geschäftsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Module aus dem Methods, Discovery und Career Track; z.B. Identifikation geeigneter digitaler Daten zur Analyse von globalen technischen Innovationen, Kapitalströmen und Geschäftsbeziehungen, Training eines Modells, das das Entstehen von Innovationsclustern genau vorhersagt (Projekt).
Einsatz aktueller Verfahren des digitalen Data Mining	<ul style="list-style-type: none"> Modul Data Lab; Kundensegmentierung anhand demographischer Variablen und Einkaufsverhaltens (Projekt)
Entwicklung von neuen wissenschaftlichen Zugängen und professionellen Lösungen	<ul style="list-style-type: none"> Modul Data Science Lab und das Praktikum; z.B. Entwurf und Durchführung zunehmend komplexer, arbeitsteiliger digitaler Forschungs- und Anwendungsvorhaben mit dem Ziel, eine machbare Lösung aufzuzeigen (Gruppenprojekte, Praktikumsberichte mit publizierbaren, evtl. sogar patentierbaren Lösungen)
Beiträge von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung z.B. Entwicklung einer Applikation zur Vermittlung von internationalen Studierenden als Lernmentoren an Schulkinder mit Migrationshintergrund, (Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Verteidigung)

Formatives Feedback soll direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen stattfinden. Studierende können außerdem die Möglichkeit nut-

zen, optional Übungen einzureichen, Quizzes zu schreiben und wissenschaftliche Papiere oder Präsentationen als digitales Medienprodukt aufzubereiten (vgl. Selbstbericht S. 19).

Die Abschlussarbeit ist mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten kreditiert und für das vierte Semester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen, vielseitig und kompetenzorientiert. Um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzuprüfen, setzt die Jacobs University eine adäquate Mischung aus Prüfungsleistungen ein, was das Gutachtergremium als sehr positiv erachtet. So werden neben Klausuren u.a. Gruppenarbeiten und Projektarbeiten eingesetzt, in welchen die Studierenden selbständig Daten auswerten. Als positiv erachtet das Gutachtergremium auch, dass die Studierenden neben den vorgegebenen Prüfungsleistungen auch die Möglichkeit haben, Quizzes zu oder Übungen einzureichen. Auf diesem Weg können sie ihren Lernstand stetig überprüfen und erhalten Feedback.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Die zentrale Lehrplanung (Resource Planning Services) stellt die Umsetzung des Studienplan-konzepts sicher, indem sie das Verzeichnis der Veranstaltungen und die jährliche Modulplanung (Stundenplan) für alle Studiengänge der Jacobs University erstellt. Sie agiert abteilungs- und programmübergreifend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit (vgl. Selbstbericht S. 19). Innerhalb des wöchentlichen Stundenplans gibt es festgelegte Zeiten für bestimmte Fächergruppen und Module, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit beliebiger Kombinationen zu ermöglichen. Alle Lehrenden sind daran gebunden. Ausnahmen gibt es für einzelne Workshops, die nach ausreichender Ankündigung an Sonnabenden gehalten werden können, und für Exkursionen. Die Erstellung der Lehrplanung und des Stundenplans erfolgen auf Basis der Programmhandbücher (fachspezifische Prüfungsordnungen) in enger Absprache mit der Studiengangsleitung und den Dekaninnen und Dekanen (vgl. Selbstbericht S. 19).

Über das elektronische Verzeichnis der Veranstaltungen im Campus Management System CampusNet sind Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden jederzeit zugänglich. Es enthält neben den Pflichtangaben gemäß § 7 StudAkkVO auch die Na-

men der Lehrenden aller Lehrveranstaltungen, Kursmaterialien und -literatur, sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung⁹, welcher Daten und Fristen für den Verlauf der Semester enthält (vgl. Selbstbericht S.19).

Im Anschluss an die Kursregistrierung erhalten Studierende über CampusNet einen individuellen Stundenplan, in dem auch mögliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen erkennbar sind. Sollte es im Einzelfall zu einer solchen kommen, stehen die Academic Advisors und die zentrale Studienberatung als Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe §12 Abs. 3 StudakkVO Ressourcenausstattung) (vgl. Selbstbericht S. 19).

Für jedes Semester sind insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Da jeder ECTS-Leistungspunkt mit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden versehen ist, resultiert daraus eine Arbeitsbelastung von 750 Zeitstunden pro Semester. Es ist vorgesehen, dass jede Veranstaltung evaluiert wird. Dem vorgelegten Muster-Evaluationsbogen ist zu entnehmen, dass der Arbeitsaufwand der einzelnen Veranstaltungen darin abgefragt wird. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und sind jeweils mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Ausnahmen bilden drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Sprachkurse und der „Career Module“, welche jeweils mit 2,5 ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind (siehe §7 Modularisierung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt und soll durch die Evaluierungen regelmäßig überprüft werden. Der Studienbetrieb wird frühzeitig durch das Resource Planning Services geplant und Studierende und Lehrende können alle Termine und Veranstaltungen rechtzeitig einsehen.

Die drei Wahlpflichtmodule, die mit jeweils nur 2,5 ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind, führen nicht zu einer höheren Prüfungsbelastung im Semester, so dass die Studierbarkeit nicht gefährdet wird.

Unter § 12 Abs. 3 StudakkVO Ressourcenausstattung wird beschrieben, dass jedem Studierenden ein Academic Advisor zu Seite steht. Aus Sicht des Gutachtergremiums fördert diese Maßnahme auch die Studierbarkeit des Studiengangs, da die Studierenden insbesondere bei organisatorischen Problemen sofort eine Ansprechperson haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁹ Vgl: <https://www.jacobs-university.de/academic-calendar-2021> (Letzter Abruf 23.03.2021)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Studiengangsleitung ist in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden, verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse des Fachgebietes. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs sollen nach Angaben der Hochschule kontinuierlich durch die Studiengangsleitung, die Lehrenden und die Dekane geprüft und weiterentwickelt werden. Diese betreiben selbst aktuelle Forschung, z.B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertreterinnen und Vertretern ihres Faches. Auch verfolgen sie die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen. Durch diese Maßnahmen sollen Ergebnisse der aktuellen Forschung in die Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen (vgl. Selbstbericht S.20).

Der Studiengang Data Science for Society and Business (M.Sc.) profitiert laut Selbstbericht besonders vom engen Austausch der Lehrenden über Fächergrenzen hinweg (vgl. Selbstbericht S. 20). Kontinuierliche Aktivitäten der Lehrenden in Forschung und in wissenschaftlichen Organisationen z.B. in der GfKI-Data Science Society, der German Data Science Society oder dem International Statistical Institute garantieren eine enge Einbindung in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs (vgl. Selbstbericht S. 21). Intern werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs während der Genehmigungsprozesse zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Programmen geprüft (vgl. Selbstbericht S. 21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann nach den Gesprächen und der Durchsicht der Modulbeschreibungen bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Die Lehrenden und die Studiengangsleitung sind innerhalb der Forschung gut vernetzt und betreiben eigene Forschung. Auf diesem Weg wird nach Ansicht des Gutachtergremiums sichergestellt, dass der Studiengang kontinuierlich weiterentwickelt wird und die Inhalte auf dem neuesten Stand der Forschung sind. Die Lehrenden der Hochschule haben die Möglichkeit, sich methodisch-didaktisch sowie auf ihrem jeweiligen Fachgebiet weiterzubilden (siehe § 12 Abs. 2 StudakkVO Personelle Ausstattung). Auch dies trägt nach Ansicht des Gutachtergremiums zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Sachstand

Das Monitoring aller Studiengänge der Jacobs University wird durch die Abteilung Quality and Academic Performance Management geführt und von Program Services, Resource Planning Services sowie den Dekanaten unterstützt. Das Qualitätsmanagement-System wird auf dem QM-Portal im Intranet (Teamwork) der Hochschule beschrieben (vgl. Selbstbericht S.21)

Das Qualitätsmanagement der Jacobs University sieht das folgende Instrumente der Evaluierung vor (vgl. Qualitätsmanagement und -entwicklung an der Jacobs University Bremen S. 2):

- Lehrevaluationen („Teaching and Module Evaluations“) am Ende jedes Semesters
- jährliche Round Table-Gesprächen mit Studierenden über deren Erfahrungen sowie bisherige Befragungsergebnisse, Maßnahmen und deren Umsetzung jeweils im März,
- jährliche Studierendenbefragungen („Student Experience Surveys“) auf Programmebene jeweils im Mai,
- jährliche Alumnibefragungen („Alumni Surveys“) rund zehn Monate (jeweils im Mai) nach Studienabschluss,
- ggf. externe Befragungen wie dem CHE Ranking oder U-Multirank im Frühjahr,
- Studienverlaufs- und Erfolgsdaten im Sommer und Herbst.

Um die Ergebnisse der jeweiligen Evaluationen umzusetzen schlägt auf Programmebene die Studiengangsleitung auf Basis dieser Bewertungen die Verstetigung von Maßnahmen, deren Weiterentwicklung oder auch weitere Maßnahmen vor. Diese werden von Dekanen und *Head of Academic Operations* (Provost), je nach Tragweite auch vom Senat, bewertet und gegebenenfalls genehmigt und gehen dann samt Zeitplan in die Planung für das folgende Studienjahr ein. Studierende sind in allen beteiligten Gremien vertreten und werden zusätzlich beim folgenden Round Table-Gespräch informiert. Auf Modulebene sind für denselben Prozess die Modulkoordinatoren in Absprache mit den Studiengangleitungen zuständig.

Dekane haben jährliche Personalgespräche („Yearly Orientation Talks“) mit den einzelnen Lehrkräften, in denen auch die Lehrevaluationen besprochen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vereinbart werden, die dann in die Planung für das folgende Jahr eingehen. Diese können sowohl die Programm- als auch die Personalentwicklung betreffen. Universitätsweite Maßnahmen auf Basis des Berichtes über die Qualität in Studium und Lehre werden vom Provost eingebracht und vom Senat beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums besteht an der Jacobs University ein umfangreiches Konzept um die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring zu unterziehen und die Qualität zu sichern. Das Gutachtergremium hatte Einblick die Evaluationsbögen und konnte sich so davon

überzeugen, dass der Workload darin adäquat abgefragt wird. Auch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen findet regelmäßig statt. Gemäß des Konzeptes der Hochschule werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Studierende sind in beteiligten Gremien vertreten und werden zusätzlich beim folgenden Round Table-Gespräch informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakkVO\)](#)

Sachstand

Die Jacobs University bekennt sich in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität. Für Mitarbeitende unterstützt die Hochschule gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege. Praktische familienfreundliche Maßnahmen sind unter anderem die Ermunterung an Väter, Elternzeit zu nehmen und die Übernahme des Differenzbetrages zwischen „Kinder-Krankengeld“ und dem ausgefallenen Nettogehalt im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Eltern aufgrund der Erkrankung ihrer Kinder. Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt sie unter anderem durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Girls Day“ die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl (vgl. Selbstbericht S. 21). Ansprechpartner für Studierende sowie Mitarbeitende ist das Equality, Diversity and Inclusion Committee, kurz EQ Committee. Das EQ Committee nimmt auch Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Im EQ Committee sind die Statusgruppen der Universität paritätisch vertreten. Es ist in der Universitätsverfassung verankert und untersteht und berichtet dem Executive Board (Vorstand). Strategisches Ziel des EQ Committee ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten (vgl. Selbstbericht S. 21). Außerdem beschäftigt sich das Academic Integrity Committee, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpersonen beider Komitees sind im Intranet aufgelistet. Hier finden sich außerdem die „Guidelines for dealing with sexual harassment“, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definieren und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt (vgl. Selbstbericht S. 21). Darüber hinaus unterstützt die Hochschule studentische Initiativen wie die Women’s International Leadership Conference, eine zweitägige Konferenz mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte zu fördern. Die Konferenz bietet eine Plattform für Anwaltschaft, Dialog und Inspiration, um die Gleichstellung im beruflichen Bereich voranzutreiben (vgl. Selbstbericht S. 21).

Für Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in der Immatrikulationsordnung (Admission and Enrollment Policy) unter Punkt 5. und in der Rahmenprüfungsordnungen unter Punkt V.4. entsprechende Regelungen definiert. Diese orientieren sich an den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Bremisches Hochschulgesetz). Während der Elternzeit und im Mutterschutz müssen Studierende nicht am normalen Studienbetrieb teilnehmen, allerdings ist es möglich, Studienleistungen in dieser Zeit zu erbringen. Ansprechpartner ist die Abteilung Registrar Services. Das Formular zur Beantragung einer Beurlaubung vom Studium („Leave of Absence“) kann von der Webseite heruntergeladen werden¹⁰.

Der Nachteilsausgleich ist unter Punkt V.3 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf Form und Rahmenbedingungen der zu erbringenden Leistung, fachliche Qualitätsansprüche bleiben davon unberührt. Jeder Nachteilsausgleich ist individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen und können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen sind Änderung des Prüfungsformats (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. Schreibzeitverlängerungen, separater Prüfungsraum, Pausen). Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenden sich an die Abteilung Registrar Services. Das entsprechende Formular und alle hierzu benötigten Informationen sind auf der Webseite verfügbar¹¹ (vgl. Selbstbericht S. 22).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den entsprechenden Ordnungen wurden angemessene Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Geschlechtergerechtigkeit getroffen. Über diese Regelungen hinaus setzt sich die Hochschule für Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ein. Dies geschieht beispielsweise durch die Etablierung von familienfreundlichen Maßnahmen für Mitarbeitende und Studierende. Das *EQ Committee* setzt sich auf struktureller Ebene u.a. aktiv für die Förderung von Diversität ein. Das Gutachtergremium bewertet das Zusammenspiel dieser Maßnahmen als umfangreiches Konzept zur Chancengleichheit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

¹⁰ Vgl. <https://www.jacobs-university.de/files/leave-absence-ugpdf> (Letzter Abruf 23.03.2021)

¹¹ Vgl. https://www.jacobs-university.de/registrar_services (Letzter Abruf 23.03.2021)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Im Zuge der Akkreditierung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Programmhandbuch (welches sich aus Studienordnung und Modulhandbuch zusammensetzt)
- Rahmenprüfungsordnung

Durch die Aktualisierung von Dokumenten konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bremische Verordnung zur der Studienakkreditierung (StudakkVO)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Natalja Menold (Technische Universität Dresden; Professorin für Methoden der empirischen Sozialforschung)
 - Prof. Dr. Ulf J. Timm (Technische Hochschule Lübeck; Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Dr. Kathleen Ehrlich (Munich Re; Aktuar und Consultant, Reinsurance Development)
- c) Studierende
 - Katrin Becker (Fachhochschule Bielefeld; ehem. Studierende Wirtschaftsinformatik (M.Sc.); Abschluss Februar 2020)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die Daten zum Studiengang liegen noch nicht vor da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Start des Studiengangs für den 01. September 2021 geplant ist.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.08.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	09.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventinnen und Absolventen aus vergleichbaren Studiengängen, Verwaltung und Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtung wurde aufgrund der Covid-19 Beschränkungen digital durchgeführt

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)